

Vom Sollen zum Sein

Nora Heinzelmann

erschienen in: Georgios Karageorgoudis und Jörg Noller (Hg.): Sein und Sollen. Paderborn: Mentis. 2021, S. 199-220

Aus Aussagen darüber, was der Fall ist, lassen sich keine Aussagen darüber ableiten, was sein sollte. Dies ist nur eine Beschreibung der Dichotomie von Sein und Sollen, die Philosophen seit Hume (*Treatise* 3.1.1.27) bis heute beschäftigt (Moore 1903; Restall und Russell 2010; D. Singer 2015; Fine 2018). Umgekehrt hat die Frage relativ wenig Beachtung gefunden, ob Aussagen darüber, was sein sollte, zu Aussagen darüber, was ist, führen können oder sie gar implizieren.

Der vorliegende Beitrag möchte diesem Manko entgegenreten. Er verfolgt zwei Ziele: Erstens versucht er im Allgemeinen zu zeigen, dass normative Überzeugungen darüber, was man tun sollte, unter rationalem Gesichtspunkt empirischer Evidenz bedürfen. Zweitens versucht er, spezifisch für uns (akademisch) Philosophierende zwei weitere Folgerungen zu ziehen. Einerseits sind wir in unserer Forschung über normative Aussagen rational verpflichtet, relevante empirische Befunde zu beachten. Andererseits sind wir als Individuen rational verpflichtet zu beabsichtigen, selbst unseren normativen Überzeugungen entsprechend zu handeln.

Der nachfolgende, erste Abschnitt dient der Präzisierung relevanter Begriffe und der Analyse normativer Überzeugungen, die Handlungen betreffen. Im Besonderen beschäftige ich mich mit den rationalen Geboten *Enkrasia* und *Evidenzialismus*, die für mein Argument von zentraler Bedeutung sind. *Enkrasia* entlehne ich der Literatur über Rationalität. Demzufolge sind wir rational verpflichtet zu beabsichtigen, was wir normativ glauben, tun zu müssen. Für das Gebot des *Evidenzialismus* stütze ich mich auf die erkenntnistheoretische Literatur. Es verlangt Evidenz für unsere Überzeugungen.

Im zweiten Abschnitt argumentiere ich, dass Evidenz speziell für normative Überzeugungen, die sich auf Handlungen beziehen, mindestens teilweise empirisch sein muss. Dies liegt einerseits in der physischen Natur von Handlungen begründet. Insbesondere sind wir normativ nur das zu tun verpflichtet, was wir psychologisch und körperlich in der Lage sind zu tun. Andererseits betreffen Überzeugungen darüber, dass es an uns liegt, ob ein normatives Gebot befolgt wird oder nicht, ebenfalls unsere Fähigkeiten und Möglichkeiten und somit Tatsachen.

Der dritte Abschnitt befasst sich mit der akademischen Philosophie und argumentiert für zwei Implikationen meines Arguments: Erstens lässt sich philosophische Forschung, die normative Aussagen über menschliches Verhalten zum Gegenstand hat, nicht rein

konzeptuell betreiben, sondern muss empirisch relevante Befunde zumindest beachten. Zweitens sind auch Philosophierende als Individuen an ihre normativen Überzeugungen gebunden und verpflichtet zu beabsichtigen, sich ihnen entsprechend zu verhalten.

Im vierten Abschnitt diskutiere ich einen Einwand und antworte darauf.

1 Normative Überzeugungen über Handlungen

Beginnen wir mit einem Akteur¹, der eine normative Überzeugung hat. Ich konzentriere mich im vorliegenden Kapitel ausschließlich auf Personen, die sich selbst für Akteure halten und umgekehrt. Es ist denkbar, dass es Individuen gibt, die zwar Akteure sind, sich aber nicht für solche halten. Die Frage, ob solche Individuen vorstellbar sind oder tatsächlich existieren – vielleicht mit künstlicher Intelligenz – kann ich im Rahmen der vorliegenden Arbeit leider nicht diskutieren.

Nennen wir einen solchen Akteur „ S “ und seine normative Überzeugung „ n “. Nehmen wir weiterhin an, n lässt sich als Überzeugung verstehen, dass etwas der Fall sein sollte. Wir betrachten also den Fall: S glaubt, dass p der Fall sein sollte. p ist eine Proposition. Beispielsweise könnte S glauben, dass Sterbehilfe jeglicher Art verboten sein oder S einen Stapel Hausarbeiten korrigieren sollte. Solche Überzeugungen sind im vorliegenden Kapitel *de re* beziehungsweise *de se* zu verstehen (Lewis 1979). S glaubt also im genannten Beispiel, dass er oder sie selbst die Hausarbeiten korrigieren sollte. Außerdem sind „sollen“ und seine Flexionen normativ zu verstehen. Sie drücken also nicht etwa Erwartungen, Vermutungen oder Überlegungen aus wie in den Aussagen „Goethe sollte seinen ‚Faust‘ erst Jahrzehnte später vollenden“ oder „Richte Grüße aus, wenn du sie sprechen solltest“. Vielmehr bringen sie moralische, rationale, ästhetische, juristische, epistemische oder andersartige Normen zum Ausdruck: „Sterbehilfe sollte aus moralischen Gründen verboten sein“, „ S sollte rationalerweise einen Stapel Korrekturen erledigen“, etc.

Wir beschränken uns im Folgenden noch weiter, nämlich auf normative Überzeugungen, die sich auf Handlungen von Akteuren beziehen. Diese haben die Form „Es sollte der Fall sein, dass alle Akteure F tun“ oder „Es sollte der Fall sein, dass S F tut.“. F bezeichnet ein Handeln, ein Zulassen oder ein Unterlassen. Beispielsweise könnte S glauben, dass alle Akteure Sterbehilfe unterlassen sollten (formal ausgedrückt: „ S glaubt, dass es der Fall sein sollte, dass alle Akteure Sterbehilfe unterlassen“), oder dass sie Hausarbeiten korrigieren sollte („ S glaubt, dass es der Fall sein sollte, dass S Hausarbeiten korrigiert“). Wir konzentrieren uns auf Überzeugungen, die sich auf alle Akteure beziehen, aber unsere Argumente sollten analog auch für jene Überzeugungen gelten, die sich auf eine kleinere Anzahl von Akteuren beziehen.

Ausgangspunkt unserer weiteren Diskussion ist also folgende Annahme: Jemand glaubt, dass alle Akteure eine bestimmte Handlung ausführen sollten (oder unterlassen, was sich verstehen lässt als das Ausführen eines Unterlassens). Dies drücken wir formal aus als „ S glaubt, dass es der Fall sein sollte, dass alle Akteure F tun“.

¹Der besseren Lesbarkeit wegen verwende ich jeweils nur ein grammatisches Geschlecht, jedoch gelten meine Aussagen ausdrücklich auch für alle anderen Geschlechtsidentitäten.

1.1 Enkrasia

Im nächsten Schritt werden wir aus unserer Annahme die Schlussfolgerung ziehen, dass es rational geboten ist, wenn S glaubt, alle Akteure sollten eine Handlung ausführen und es liege wenigstens teilweise an ihr, ob sie es tun, zu beabsichtigen, dass alle Akteure die Handlung ausführen.

Ich stütze mich bei dieser Schlussfolgerung auf das rationale Gebot der Willensstärke („Enkrasia“). Dieses entlehne ich direkt der zeitgenössischen Forschung zur Rationalität, die zu bestimmen sucht, was Akteuren aus rationalen Gründen erlaubt, verboten oder geboten ist (Kiesewetter 2017; Broome 2013).

Enkrasia hat zahllose historische Vorgänger. So ist Enkrateia (ἐγκράτεια) bei Aristoteles neben Unbeherrschtheit oder Willensschwäche (akrasia), Laster, Tugend, Bestialität sowie göttlicher Vollkommenheit einer von sechs Charakterzuständen (ἕξεις) des Menschen (*Nikomachische Ethik* 1145a15–35). Ein Enkrates weiß bei der Wahl zwischen zwei Handlungsalternativen zwar, welche die richtige ist, verspürt aber dennoch die Versuchung, die andere zu wählen. Dies hat er mit dem Akrates gemeinsam. Anders als ersterer erliegt der Akrates jedoch der Versuchung und handelt wider sein besseres Wissen. Darin, dass er das Falsche tut, gleicht der Akrates somit dem Lasterhaften; anders als jener ist er sich allerdings seines Fehlers bewusst, weil er weiß, was er eigentlich tun sollte.

Der Enkrates überwindet also die Versuchung und handelt gemäß seinem besseren Wissen. Aristoteles beschreibt ihn als einen

„Mann, der nichts aus sinnlicher Lust der Vernunft zuwider tut, [...] Lust der Vernunft zuwider [...] zwar empfindet, aber sich von ihr nicht leiten lässt.“
(*Nikomachische Ethik* 1151b10, 1152a1, Übers. Rolfes 1911)

Diese vernunftwidrige Versuchung zwar zu empfinden unterscheidet Aristoteles zufolge den Enkrates vom Tugendhaften, der anders als jener erst gar nicht in Versuchung gerät und mit dem er die richtige Handlung gemein hat. Dieser Aspekt von Enkrateia geht bei zeitgenössischen Beschreibungen verloren, die wir darum zur besseren Unterscheidung als „*Enkrasia*“ bezeichnen. Sie beschreibt die Übereinstimmung einer Handlungsabsicht mit der Überzeugung eines Akteurs darüber, was er tun solle (siehe Broome 2013 und die Sonderausgabe der Zeitschrift *Organon F* über Enkrasia, Fink 2013). Anders als Enkrateia sagt *Enkrasia* nichts über die Versuchung aus, in der sich ein Akteur befinden mag. Wer *Enkrasia* befolgt, kann also aristotelisch enkratisch oder gar tugendhaft sein.

Als Norm der Rationalität lässt sich *Enkrasia* folgendermaßen formulieren:

Rationalität verlangt: Wenn ein Akteur S glaubt, dass p der Fall sein sollte, und wenn S glaubt, dass es an ihm liegt, ob p , dann beabsichtigt S , dass p .

„ p “ bezeichnet wieder eine Proposition, etwa „das Opfer wird gerettet“. *Enkrasia* verlangt von S , wenn sie glaubt, dass das Opfer gerettet werden solle und die Rettung an ihr liegt, dass sie auch beabsichtigt, das Opfer zu retten.

Abschließend möchte ich noch eine weitere Präzisierung vornehmen. Denn in vielen Situationen glauben Akteure nicht, dass es *ausschließlich* an ihnen liegt, ob etwas der Fall ist oder nicht, sondern nur teilweise. Beispielsweise können wir dazu beitragen, aber

nicht garantieren, dass unsere Kinder ein langes Leben führen werden, etwa indem wir ihre Gesundheitsversorgung sicherstellen, solange wir können. Nehmen wir an, wir glauben, dass unsere Kinder lange leben sollen. Verstehen wir *Enkrasia* so, dass sich das Gebot nur auf Fälle bezieht, in denen Akteure glauben, es läge *ausschließlich* an ihnen, ob etwas der Fall ist, so wäre es auf unser Beispiel nicht anwendbar. *Enkrasia* würde von den Eltern nicht verlangen zu beabsichtigen, dass ihre Kinder ein langes Leben führen. *Enkrasia* würde dies nur verlangen, wenn die Eltern glaubten, dass die Dauer des Lebens ihrer Kinder ausschließlich von ihnen abhängt.

Dies scheint mir zu restriktiv: Plausiblerweise verlangt *Enkrasia* von Eltern, die ihren Kindern ein langes Leben wünschen und glauben, dass sie *in gewissem Maße* dazu beitragen können, dass sie auch beabsichtigen, *in diesem Maße* dazu beizutragen. Auch wenn ein Akteur nur glaubt, dass es *teilweise* an ihm liegt, ob eine normativ gebotene Tatsache eintritt, ist er rational verpflichtet, ihr Eintreten zu beabsichtigen.

Die hier verwendeten Formulierungen („teilweise“, „in gewissem Maße“, und ähnliche weitere) sind vage und sollten es auch bleiben. Denn inwiefern Akteure ihren Beitrag zum Eintreten einer normativ gebotenen Tatsache leisten können, ist situations- und kontextabhängig und ändert sich im Laufe der Zeit. So haben Eltern beispielsweise bei kleineren Kindern normalerweise einen weit entscheidenderen Einfluss auf die Gesundheit und Lebenslänge ihrer Kinder als bei erwachsenen.

Bezieht sich p auf ein physisches Ereignis wie etwa eine Handlung, so ist dieses nie allein abhängig vom Akteur, sondern immer auch von externen Faktoren wie dem Fortbestand der Welt, Zufällen und so weiter. Daher werden Akteure – insbesondere rationale Akteure – wohl nie glauben, dass es nur an ihnen liegt, ob ein Ereignis eintritt oder nicht. *Enkrasia* entsprechend zu verstehen trägt diesem Umstand Rechnung. Wir könnten diese Norm der Rationalität also wie folgt präzisieren:

Enkrasia: Rationalität verlangt: Wenn ein Akteur S glaubt, dass p der Fall sein sollte und wenn S glaubt, dass es wenigstens teilweise an ihm liegt, ob p , dann beabsichtigt S , dass p .

In unserem Spezialfall steht „ p “ für „Alle Akteure tun F “, *Enkrasia* besagt also, auf diesen Fall angewandt:

Rationalität verlangt: Wenn ein Akteur S glaubt, dass es der Fall sein sollte, dass alle Akteure F tun, und wenn S glaubt, dass es wenigstens teilweise an ihm liegt, ob alle Akteure F tun, dann beabsichtigt S , dass alle Akteure F tun.

Anders ausgedrückt ist es einer Akteurin rational geboten zu beabsichtigen, dass wir alle das tun, von dem sie glaubt, dass wir es tun sollten und es teilweise an ihr liegt, ob wir es tun.

1.2 Evidenzialismus

Im nächsten Schritt gelangen wir von der im vorigen Abschnitt entwickelten These darüber, was Akteuren rational geboten ist zu beabsichtigen, zum Gebot der Evidenz. Dieser

Schritt beruht maßgeblich auf dem Evidenzialismus („evidentialism“), einem Ansatz in der Erkenntnistheorie.

Kerngedanke des Evidenzialismus ist, dass es von der Evidenz einer Akteurin abhängt, ob sie in ihrer Überzeugung epistemisch gerechtfertigt ist, beziehungsweise ob es rational für sie ist, diese Überzeugung zu haben (Feldman und Conee 1985; Conee und Feldman 2004). Dem Evidenzialismus zufolge hängt etwa von der perzeptuellen Evidenz über das Aussehen eines Vogels, die Lichtverhältnisse oder meine Sehkraft ab, ob ich gerechtfertigt und rational bin in meiner Überzeugung, dass sich im Garten ein Buntspecht aufhält. Lose formuliert ist meine Überzeugung gerechtfertigt oder rational insofern, als ich Evidenz für sie habe: Die Lichtverhältnisse sind gut, mein Augenlicht auch, der Vogel hat das für einen Buntspecht typische Gefieder, etc.

„Evidenz“ ist hier – wie das englische „evidence“ – sehr lose zu verstehen. Es bezeichnet nicht nur empirische Tatsachen oder wissenschaftliche Nachweise, sondern auch abstrakte Argumente oder Zeugnisse von Dritten. So kann eine logische Schlussfolgerung aus wahren Tatsachen Evidenz für eine Überzeugung sein. Die Aussage eines Kollegen, dass sein Vortrag um 9 Uhr stattfand, mag Evidenz für meine Überzeugung sein, dass er tatsächlich zu dieser Zeit sprach.

Dieser Ansatz lässt sich weiter präzisieren als die These, dass eine epistemisch rationale Überzeugung die sie untermauernde Evidenz abbildet (Lasonen-Aarnio 2018). Dies kann man graduell verstehen: Meine Überzeugung ist rational und gerechtfertigt in dem Maße, als ich (mehr oder bessere) Evidenz für sie habe. Wenn es dämmt oder mein Schulwissen über das Aussehen von Vögeln große Lücken aufweist, ist meine Überzeugung weniger rational und gerechtfertigt, als wenn sich das Tier in direkter Nähe vor meinem Fenster zeigt und große Ähnlichkeit mit einem Foto in einem vor mir aufgeschlagenen Bestimmungsbuch aufweist.

Dieses graduelle Verständnis von Evidenz und der entsprechenden Rechtfertigung wirft eine Reihe von Fragen auf: Ab welchem Maß von Evidenz lässt sich überhaupt von Rechtfertigung oder Rationalität sprechen? Gibt es beispielsweise einen Schwellenwert? Gibt es überhaupt Rechtfertigung *per se*? Diese und andere Punkte können wir an dieser Stelle leider nicht vertiefen. Für den weiteren Verlauf dieses Kapitels ist jedoch nur der Kerngedanke des Evidenzialismus von Bedeutung: Rechtfertigung bzw. Rationalität ist abhängig von der relevanten Evidenz des Akteurs.

Als ein Gebot der Rationalität können wir diese These wie folgt formulieren:

Evidenzialismus: Rationalität verlangt: Wenn ein Akteur S glaubt, dass p , dann hat S Evidenz für p .

Dieses Gebot umfasst nicht alle Aspekte evidenzialistischer Theorien. So sagt es beispielsweise nichts über die zeitliche Reihenfolge von Evidenz und Überzeugung aus, obwohl es vermutlich rational ist, eine Überzeugung nur aufgrund *zuvor* gewonnener Evidenz zu bilden. Für das in diesem Kapitel entwickelte Argument ist allerdings nur ein rationales Gebot erforderlich, das für eine Überzeugung das Vorhandensein von Evidenz verlangt.

Wir wenden nun das rationale Gebot des Evidenzialismus auf unseren Fall an. Wir haben bereits festgestellt, dass Rationalität verlangt, wenn ein Akteur S glaubt, dass alle Akteure F tun sollen und es zumindest teilweise von S abhängt, ob sie dies tun,

dass *S* auch beabsichtigt, dass alle Akteure *F* tun. *Evidenzialismus* verlangt, dass *S* Evidenz für seine Überzeugungen hat. Konkret verlangt *Evidenzialismus* also, dass *S*, wenn er glaubt, dass alle Akteure *F* tun sollen, Evidenz dafür hat, dass sie *F* tun sollen. Außerdem verlangt *Evidenzialismus*, dass *S*, wenn er glaubt, dass es teilweise an ihm liegt, ob alle Akteure *F* tun, auch dafür Evidenz hat.

An dieser Stelle könnte man einwenden, dass speziell für *normative* Überzeugungen zumindest in manchen Fällen keine Evidenz erforderlich ist. Möglicherweise kann eine normative Überzeugung auch völlig ohne jegliche Evidenz gerechtfertigt oder rational sein. Dies könnte insbesondere auf manche moralische Überzeugungen zutreffen. So könnte meine Überzeugung, dass es moralisch falsch ist, Neugeborene nur zum Spaß zu quälen, selbstevident sein und also keiner weiteren Belege bedürfen.

Erstens ist es allerdings fragwürdig, ob es moralische oder andere normative Aussagen gibt, die selbstevident sind. Zahllose Moralphilosophen haben versucht, moralische Grundprinzipien zu rechtfertigen. Dieses oft umfangreiche Unterfangen wäre vollkommen überflüssig, wenn moralische Aussagen selbstevident wären (Korsgaard 1996). Weil ich es im vorliegenden Kapitel nicht ausreichend diskutieren und bewerten kann, werde ich an dieser Stelle nicht weiter darauf eingehen. Es scheint aber im Mindestens zweifelhaft, ob es moralische Aussagen gibt, die keinerlei Evidenz zu ihrer Begründung bedürfen.

Zweitens ist zu unterscheiden zwischen Begründungssätzen für eine *Aussage* und der Evidenz einer *Überzeugung*. Selbst wenn es moralische Prinzipien oder andere normative Aussagen gibt, die keiner weiterer Begründung bedürfen und ohne Rechtfertigung wahr sind, folgt daraus nicht, dass es moralische oder andere normative Überzeugungen gibt, die keiner Evidenz bedürfen. Beispielsweise könnte es sein, dass die moralische Überzeugung von einem wahren Grundprinzip der Ethik nur dann rational oder gerechtfertigt ist, wenn der Akteur etwa Evidenz dafür hat, dass diese moralische Überzeugung ein wahres Grundprinzip der Ethik ist. Selbst wenn manche *Moralprinzipien* keinerlei Begründung bedürfen, Akteure scheinen für ihre normativen *Überzeugungen* Evidenz zu brauchen.

Drittens sind normative Überzeugungen häufig nur scheinbar gerechtfertigt. So ist nicht alles, was als Begründung oder zur Rechtfertigung für eine Überzeugung angeführt wird, auch tatsächlich Evidenz für sie. Beispielsweise scheinen Akteure manchmal zu glauben, ihre Überzeugung, eine Norm nicht befolgen zu müssen, sei gerechtfertigt dadurch, dass niemand diese Norm befolgt. So fühlt sich beispielsweise jemand in seiner Überzeugung, dass er seine Handwerker schwarz beschäftigen darf, dadurch gerechtfertigt, dass jeder in seinem Bekanntenkreis seine Handwerker oder Haushaltshilfe schwarz beschäftigt. Tatsächlich ist jedoch die Überzeugung, dass niemand eine bestimmte Norm befolgt, selbst wenn die Überzeugung wahr ist und durch Tatsachen belegt, keinerlei Evidenz dafür, dass ein bestimmter Akteur die Norm nicht zu befolgen braucht. Selbst eine subjektiv rationale normative Überzeugung ist also oft nicht oder nicht ausreichend gerechtfertigt.

Zusammenfassend erfordert eine normative Überzeugung eines Akteurs also Evidenz für dieselbe. Dies folgt aus dem aus dem Evidenzialismus abgeleiteten rationalen Gebot, dass ein Akteur für eine Überzeugung Evidenz habe. Der nächste Abschnitt befasst sich mit der Frage, ob diese Evidenz empirisch sein muss.

2 Empirische Evidenz

Erinnern wir uns: Angewandt auf unseren Fall verlangt *Evidenzialismus* erstens, dass *S*, wenn er glaubt, dass alle Akteure *F* tun sollen, Evidenz dafür hat, dass sie *F* tun sollen. Zweitens verlangt *Evidenzialismus*, dass *S*, wenn er glaubt, dass es teilweise an ihm liegt, ob alle Akteure *F* tun, auch dafür Evidenz hat.

Betrachten wir diese beiden Gebote separat. Das erste bezieht sich auf die normative Überzeugung des Akteurs, dass alle Akteure *F* tun sollen. *Evidenzialismus* verlangt von *S* Evidenz für diese Überzeugung. Sie kann etwa darin bestehen, dass *S* die Überzeugung schlüssig aus allgemeineren normativen Prinzipien ableiten kann. Wenn *S* beispielsweise glaubt, dass wir Leid zukünftiger Generationen aus moralischen Gründen vermeiden sollten und dass klimaschädliche Flugreisen solches Leid verursachen, hat *S* rationalerweise Evidenz für seine Überzeugung, dass wir klimaschädliche Flugreisen aus moralischen Gründen vermeiden sollen.

Vermögen beschränken unsere Normen: Wenn wir etwas tun sollen, dann können wir es auch tun („ought“ implies „can“) und umgekehrt ist es nicht so, dass wir etwas tun sollen, wenn wir es nicht tun können (Griffin 2010). Evidenz darüber, ob wir etwas tun können, kann also Evidenz darüber sein, ob wir es tun sollen. Beispielsweise kann Evidenz dafür, dass wir eine Flugreise nicht vermeiden können (vielleicht, weil wir uns ohne Lebensmittel auf einer fernen Insel befinden und nur mit einem Flugzeug von dort gerettet werden können), Evidenz dafür sein, dass wir in diesem Fall den klimaschädlichen Flug aus moralischen Gründen nicht vermeiden sollen.

Evidenz darüber, was wir tun können oder auch nicht, ist Evidenz über Tatsachen und damit empirische Evidenz. Empirische Evidenz kann also die normative Überzeugung eines Akteurs rechtfertigen. Beispielsweise ist *S*' Überzeugung, dass wir im Allgemeinen klimaschädliche Flüge vermeiden sollen, gerechtfertigt durch die Evidenz, dass wir solche Flüge auch zu vermeiden in der Lage sind.

Muss Evidenz für normative Überzeugungen über Handlungen allerdings empirisch sein? Sie muss es nicht aus logischer Notwendigkeit heraus sein. De facto sie ist es jedoch in den meisten Fällen. Denn dass alle Akteure *F* tun sollen, mithin eine bestimmte Handlung ausführen sollen, ist eine Forderung, die sich auf ein physikalisches Ereignis bezieht. Evidenz bezüglich der äußeren Bedingungen, welche dieses physikalische Ereignis voraussetzt, bezüglich der Mittel, die zu seiner Ausführung erforderlich sind, bezüglich der psychologischen Fähigkeiten der Akteure usw. ist stets empirisch. Wenn *S* beispielsweise glaubt, alle Akteure sollten vom Auto auf den öffentlichen Nahverkehr umsteigen, ist *S* rational verpflichtet, Evidenz für diese Überzeugung zu haben. Evidenz könnte etwa das Wissen darum sein, ob und inwiefern ein Verzicht auf Autos im großen Stil überhaupt möglich ist. Ebenso ist ein bloßes Verständnis davon, dass die Abwendung der Klimakatastrophe eine radikale Abkehr von fossilen Energieträgern im Mobilitätssektor erfordert, Evidenz. Auch die normative Überzeugung, dass wir eine moralische Verantwortung für zukünftige Generationen haben und sie den Verzicht auf Autos erfordert, ist Evidenz. All diese Evidenz ist empirisch. Denn sie erfordert detailliertes Tatsachenwissen über die quantitativen Zusammenhänge von Klimawandel, der erwarteten zukünftigen

Erderwärmung mitsamt ihrer Verschlechterung der Lebensbedingungen und dem heutigen Autoverkehr.

Betrachten wir nun das zweite Gebot: *Evidenzialismus* zufolge verlangt Rationalität, dass S , wenn er glaubt, dass es teilweise an ihm liegt, ob alle Akteure F tun, auch dafür Evidenz hat. Der Gehalt dieser Überzeugung drückt eine notwendige Beziehung zwischen dem Akteur und dem Verhalten aller Akteure aus. Da dieser Zusammenhang ein physikalischer ist, ist die entsprechende Evidenz empirisch.

Beispielsweise muss ein Forscher, der im Alleingang zu dem Schluss kommt, ein chemischer Bestandteil bestimmter Konsumgüter müsse zum Schutze des Klimas verboten werden, Evidenz für seine Überzeugung haben, dass es teilweise an ihm und der Kommunikation seiner Forschungsergebnisse liegt, ob die notwendigen politischen Maßnahmen getroffen werden, damit alle Akteure den Kauf und Konsum der Chemikalie unterlassen. Diese Evidenz mag in seinem Wissen darum bestehen, dass ohne sein Handeln die Bedeutung der Chemikalie niemandem bewusst werden wird, dass keine Gegenmaßnahmen getroffen werden können, etc. All diese Evidenz ist empirisch.

Zwei mögliche Missverständnisse über den Zusammenhang zwischen dem Akteur S und dem Verhalten aller Akteure möchte ich an dieser Stelle hervorheben und ausräumen.

Erstens ist der vermutete Zusammenhang zwischen S und dem Verhalten der Anderen notwendig, nicht hinreichend. Der Akteur braucht also nicht der Meinung zu sein, dass er allein bewirken kann, dass alle Akteure F tun. Der Klimaforscher kann beispielsweise große Zweifel daran hegen, dass er irgendeine politische oder soziale Wirkung erzielen wird. Allerdings muss er davon überzeugt sein, dass sein auch noch so geringes Zutun unentbehrlich für sie wäre.

Zweitens ist zu beachten, dass die Überzeugungen des Akteurs für seine aktuelle Situation hochspezifisch sind. Der vermutete Zusammenhang zwischen seinen Handlungen und denen der anderen bezieht sich nur auf den jeweiligen Kontext. Es ist durchaus möglich und dem Akteur S auch bewusst, dass unter anderen Umständen und zu einer anderen Zeit alle Akteure F tun, ohne dass dies im Geringsten an S liegt oder nicht. Beispielsweise könnte der Klimaforscher, der die Arbeit einer befreundeten Kollegin sehr gut kennt, davon überzeugt sein, dass sie in naher Zukunft zu denselben Ergebnissen hinsichtlich der Chemikalie kommen und sie sofort an die Öffentlichkeit kommunizieren wird. Er glaubt also nicht, dass es teilweise an ihm liegt, ob etwa *in einem Jahr* alle Akteure die Chemikalie nicht mehr nutzen. Vielmehr glaubt er, dass es teilweise an ihm liegt, ob alle Akteure sie *baldmöglichst* nicht mehr nutzen.

Diese Unterscheidung zwischen dem ersten und dem zweiten Fall lässt sich auffassen als eine Verschiedenheit hinsichtlich der normativ verlangten Handlung F : Im ersten Fall ist F , *nächstes Jahr auf die Chemikalie zu verzichten*, und im zweiten, *baldmöglichst auf die Chemikalie zu verzichten*. Dieser subtile Unterschied ist dennoch von zentraler Bedeutung für das zweite Gebot der Rationalität, weil es nur im zweiten Fall von S verlangt, Evidenz zu haben, im ersten aber nicht.

Teilweise ist die Evidenz, die eine Akteurin S rationalerweise für ihre normative Überzeugung hinsichtlich einer Handlung haben muss, also empirisch. Dies ist Evidenz darüber, dass es teilweise an S liegt, ob die Handlung ausgeführt wird. Diese Evidenz bezieht sich auf einen physikalischen Zusammenhang und ist somit empirisch. Weitere Evidenz

darüber, was Akteure tun sollen, ist häufig aber nicht zwangsläufig ebenfalls empirisch: etwa Evidenz über die psychologischen oder situativen Möglichkeiten, die geforderte Handlung auszuführen.

3 Implikationen für die akademische Philosophie

Bisher habe ich dafür argumentiert, dass Rationalität einen Akteur S dazu verpflichtet, empirische Evidenz für seine normative Überzeugung hinsichtlich einer Handlung zu haben. Konkret verlangt Rationalität, dass S , wenn er glaubt, dass alle Akteure F tun sollen und dass es teilweise an ihm liegt, ob sie dies tun, auch Evidenz dafür hat.

Im vorletzten Teil dieses Kapitels möchte ich diese Forderung im Anwendungskontext der akademischen Philosophie genauer untersuchen. In diesem Kontext ist S typischerweise eine an einer Universität beschäftigte Professorin für Philosophie, ihr Assistent, o. Ä. Wir konzentrieren uns auf Personen, die professionell in Philosophie ausgebildet sind, selbst universitäre Forschung betreiben und in ausgewiesenen Zeitschriften publizieren.

Mein Argument hat für diesen Personenkreis zwei Implikationen, die ich im Folgenden nacheinander ausführen möchte. Die eine betrifft das individuelle Verhalten, die andere die philosophische Forschung.

Beginnen wir mit den Folgen für die Forschung. Zahllose Philosophierende beschäftigen sich mit normativen Aussagen über Handlungen. Um nur einige Beispiele für solche Aussagen zu nennen: In der politischen Philosophie sind dies etwa juristische Forderungen wie „Alle Akteure sollen die Gesetze befolgen“, in der Erkenntnistheorie Behauptungen wie „Alle Akteure sollen auf Nachfrage für ihre Überzeugungen Gründe nennen“ und in der Ästhetik „Alle Akteure sollen Schönheit gegenüber angemessene Gefühle zum Ausdruck bringen“.

Da wir Philosophierende in der Regel in unseren Schriften auch selbst solche oder ähnliche normative Aussagen treffen, gilt das im vorliegenden Kapitel dargelegte Gebot der Rationalität auch für uns: Wir sind rational verpflichtet, empirische Evidenz für unsere normative Überzeugung zu haben. Natürlich haben wir in aller Regel nicht *nur* empirische Evidenz für sie; im Gegenteil, wir konzentrieren uns in unserer Arbeit sogar meist auf die theoretische, begriffliche oder argumentative Evidenz.

Doch diese ist nicht ausreichend, um das Gebot der Rationalität zu erfüllen. Wir benötigen *auch* empirische Evidenz. Beispielsweise sollten wir Evidenz darüber haben, dass es teilweise an uns liegt, ob die Normen, von denen wir überzeugt sind, auch befolgt werden. So könnte der politische Philosoph Evidenz dafür haben, dass ohne sein persönliches politisches Engagement die Gesetze nicht in dem Maße befolgt werden, wie sie befolgt werden sollten – etwa weil die Verwaltung in seinem Bezirk einen geringen, er selbst aber großen Einfluss besitzt. Die Erkenntnistheoretikerin könnte Evidenz dafür haben, dass ohne ihre Publikationen Akteure nicht von der Norm wissen, dass sie Gründe für ihre Überzeugungen nennen sollen. Der Ästhetiker könnte Evidenz dafür haben, dass gefühlskalte Kulturinteressierte die Norm verletzen, von der er überzeugt ist, und er Möglichkeiten hat, dies zu ändern.

Darüber hinaus könnten wir Evidenz darüber haben, dass es Akteuren möglich ist, so zu handeln, wie unsere normativen Überzeugungen es verlangen. So mag beispielsweise der politische Philosoph Evidenz dafür haben, dass Akteure körperlich oder finanziell in der Lage sind, die Gesetze zu befolgen, die Erkenntnistheoretikerin dafür, dass es psychologisch möglich ist, Gründe für die eigenen Überzeugungen anzugeben, und der Ästhetiker dafür, dass Menschen die der Schönheit angemessenen Gefühle tatsächlich ausdrücken können.

Philosophische Forschung, wenn sie normative Aussagen betrifft, kann also nicht allein „aus dem Lehnstuhl heraus“ passieren, um eine gängige Wendung zu gebrauchen. Philosophierende können zwar meist und sogar überwiegend begrifflich und argumentativ vorgehen, müssen aber empirische Evidenz für den Inhalt ihrer normativen Aussagen haben. Sie sollten also die für ihre Forschung relevanten empirischen Befunde beachten. Sie brauchen selbst nicht empirische Forschung zu betreiben, sie brauchen auch nicht intime Kenner relevanter empirischer Literatur zu sein. Aber sie dürfen sie nicht vollkommen ignorieren.

Zweitens hat mein Argument direkte Folgen für das individuelle Verhalten von Philosophinnen und Philosophen, die normative Aussagen über menschliches Handeln treffen. Sie sind rational verpflichtet zu beabsichtigen, sich selbst entsprechend ihrer normativen Überzeugungen zu verhalten.

Diese Schlussfolgerung lässt sich wie folgt ziehen. Betrachten wir eine Philosophierende S , die eine normative Überzeugung über menschliches Handeln hat. Wie oben ausgeführt, haben solche Aussagen die Form „Es sollte der Fall sein, dass alle Akteure F tun“. Dies ist logisch äquivalent zu „Alle Akteure sollten F tun“. Nehmen wir plausiblerweise an, dass sich S selbst für eine Akteurin hält.

In der Literatur zur Rationalität findet sich ein weithin anerkanntes Gebot, das von Akteuren verlangt, das logische Prinzip des Modus Ponens auf die Inhalte ihrer Überzeugungen anzuwenden. Es lässt sich wie folgt formulieren (Broome 2013, S. 157):

Befolge Modus Ponens: Rationalität verlangt, wenn S glaubt, dass p und dass $p \rightarrow q$, und S etwas daran gelegen ist, ob q , dann glaubt S , dass q .

„ p “ und „ q “ bezeichnen Propositionen. S ist nicht verpflichtet, jede mögliche Konklusion aus ihrer Überzeugung, dass p , abzuleiten, sondern nur diejenigen, die zum gegebenen Zeitpunkt für sie wichtig sind (Harman 1986; Broome 2013). Ein uneingeschränktes Gebot, von allen Implikationen seiner Überzeugungen, die sich durch Modus Ponens ableiten lassen, ebenfalls überzeugt zu sein, würde einen Menschen überfordern, da sie zum Beispiel die Bildung unendlicher Konjunktionen verlangen würde. Daher ist S nur verpflichtet, von denjenigen Konklusionen überzeugt zu sein, an deren Gehalt ihr etwas gelegen ist (Broome 2013, p. 157).

Anstelle dieser Bedingung könnte man auch mit dispositionalen Überzeugungen arbeiten (Audi 1994). Eine Disposition ist dabei als eine Neigung zu verstehen, die unter bestimmten Bedingungen spezifische Folgen hat. Beispielsweise ist die Zerbrechlichkeit einer Vase eine Disposition: unter gewissen Umständen wird die Vase brechen. Idealerweise treten diese Umstände zwar nie ein, trotzdem können wir der Vase die Disposition

der Zerbrechlichkeit zuschreiben. Dieser Ansatz bietet nun im vorliegenden Fall zwei Möglichkeiten, *Befolge Modus Ponens* zu formulieren.

Einerseits könnte man argumentieren, dass *alle* Überzeugungen Dispositionen sind: Sie schlummern gleichsam in unserem Geist und haben unter bestimmten Bedingungen spezifische Folgen. So hat beispielsweise meine Überzeugung, dass Athen die Hauptstadt Griechenlands ist, in zahllosen Situationen keinerlei Relevanz, wird mich aber zum Beispiel auf die Frage „Aus wie vielen Buchstaben besteht der Name der griechischen Hauptstadt?“ zur Antwort „Fünf“ bewegen. Bezieht sich das Gebot *Befolge Modus Ponens* nur auf Dispositionen, kann die Bedingung wegfallen, dass *S* an der Konklusion etwas gelegen sein muss. Denn so verstanden stellt das Gebot keine übermäßigen Forderungen an *S*; es verlangt lediglich eine entsprechende Disposition, die unter bestimmten Bedingungen spezifische Folgen hat.

Andererseits könnte man Überzeugungen nach wie vor als mentale Zustände verstehen, das Gebot *Befolge Modus Ponens* aber wie folgt abändern:

Rationalität verlangt, wenn *S* glaubt, dass *p* und dass $p \rightarrow q$, dann hat *S* die Disposition, zu glauben, dass *q*.

Dieses abgeänderte Gebot verlangt statt Überzeugungen nur Dispositionen für Überzeugungen. Zudem hat es den Vorteil, dass nicht sämtliche Überzeugungen als Dispositionen aufgefasst werden müssen. Allerdings ist es womöglich zu unscharf, weil es nicht spezifiziert, unter welchen Bedingungen die Disposition zur Überzeugung führen soll, dass *q*. Die oben formulierte Variante des Gebots ist in dieser Hinsicht aussagekräftiger: *S* soll nur dann glauben, dass *q*, wenn *S* etwas daran gelegen ist, ob *q*. Ich werde mich daher im Folgenden der oben genannte Formulierung anschließen.

Für normative *q* könnte man die Bedingung, dass *S* etwas an *q* gelegen sei, womöglich ganz streichen. Denn, so ließe sich argumentieren, es ist ein Gebot, dass *S* etwas an normativen Aussagen gelegen ist. Letzteres könnte ein Gebot der Moral sein, aber vielleicht auch ein Gebot der Rationalität. Diese Überlegungen verfolgen wir hier nicht weiter, sondern kehren zur zweiten Implikation meines Arguments zurück.

Befolge Modus Ponens besagt, dass Rationalität uns verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen Modus Ponens auf unsere Überzeugungen anzuwenden. Analog behaupte ich, dass es ein Gebot der Rationalität gibt, das uns verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen All-Beseitigung auf unsere Überzeugungen anzuwenden. All-Beseitigung ist wie Modus Ponens ein Grundprinzip der Aussagenlogik. Es besagt, dass eine Aussage *P*, die für alle Individuen gilt, auch für ein bestimmtes Individuum *c* gilt: $\forall xPx \rightarrow Pc$. Analog zu *Befolge Modus Ponens* können wir also formulieren:

Befolge All-Beseitigung: Rationalität verlangt, wenn *S* glaubt, dass $\forall xPx$ und wenn *S* etwas daran gelegen ist, ob *Pc*, dann glaubt *S*, dass *Pc*.

Obige Anmerkungen zur Bedingung, dass *S* etwas daran gelegen ist, ob *Pc*, gelten analog. Für normative *Pc* lässt sie sich womöglich streichen.

Befolge All-Beseitigung erscheint nicht sonderlich kontrovers. In den meisten Fällen erfüllen wir dieses Gebot der Rationalität wohl blindlings und automatisch, vielleicht

in allen². Bei normativen Überzeugungen, die in diesem Kapitel im Mittelpunkt stehen, scheint die Bedingung vielleicht ebenfalls unstrittig, aber entweder befolgen wir sie womöglich nicht immer, oder scheinbare Gegenbeispiele decken auf, dass unsere Überzeugung eine andere ist als diejenige, die wir vorgeben oder gar selbst glauben zu haben.

Dies lässt sich an einem Beispiel illustrieren: Nehmen wir an, *S* glaubt, dass alle Akteure *F* tun sollen. *S*' Überzeugung zufolge sollten alle Akteure ihre mit fossilen Brennstoffen betriebenen Autos und Häuser umrüsten oder abschaffen. Nehmen wir weiterhin an, dass *S* etwas daran gelegen ist, ob ein bestimmtes Individuum – der Nachbar oder *S* selbst – von klimaschädlichen auf nachhaltige Immobilien und Fahrzeuge umsteigt. Vielleicht diskutiert *S* mit seinem Nachbarn öfter über die Möglichkeiten für Einzelpersonen, dem Klimawandel entgegenzutreten, vielleicht haben sie gemeinsam ihre Ernährung vegetarisch umgestellt, etc.

Befolge All-Beseitigung besagt, da *S* glaubt, dass alle ihre mit fossilen Brennstoffen betriebenen Autos und Häuser umrüsten oder abschaffen sollten, und da *S* etwas daran gelegen ist, ob *S* selbst (oder der Nachbar) sich entsprechend verhält, dass *S* auch glaubt, dass er (bzw. der Nachbar) sich tatsächlich so verhält. Gegeben seine Überzeugungen sollte *S* also die Überzeugung haben, dass er und auch sein Nachbar ihre Häuser umrüsten und ihre Benziner abschaffen sollten. Aber es ist leicht vorstellbar, dass *S* diese Überzeugung nicht hat.

Wie sich die Tatsachen im Detail verhalten, hängt davon ab, wie wir das Beispiel weiterspinnen. Zwei hauptsächliche Möglichkeiten sind denkbar. Entweder wendet *S* das logische Prinzip der All-Beseitigung nicht an. *S* hat somit eine abstrakte Überzeugung darüber, was alle Individuen tun sollen, er selbst und der Nachbar eingeschlossen. *S* ist sogar daran gelegen, ob er selbst oder der Nachbar sich entsprechend verhalten sollen. Aber *S* zieht daraus nicht den Schluss, dass er bzw. der Nachbar sich tatsächlich so verhalten soll. Er ist nicht davon überzeugt, dass sie ihre Häuser und Fahrzeuge umrüsten oder abschaffen sollten. *S* ist somit irrational; er verletzt *Befolge All-Beseitigung*, ein Gebot der Rationalität.

Alternativ verletzt *S* *Befolge All-Beseitigung* nicht, weil er die vorgebliche Überzeugung überhaupt nicht hat, dass alle Akteure ihre mit fossilen Brennstoffen betriebenen Autos und Häuser umrüsten oder abschaffen sollten. Diese Tatsache mag *S* selbst nicht bewusst sein. Vielleicht hat *S* eine sehr ähnliche, aber in entscheidender Hinsicht andere Ansicht, etwa dass *alle anderen* Akteure, außer ihm selbst und dem Nachbarn, ihre Autos und Häuser entsprechend umrüsten oder abschaffen sollten. Vielleicht hat *S* auch die Überzeugung, dass *nur diejenigen* Akteure, die keine Lippenbekenntnisse für den Klimaschutz äußern, sich nicht vegetarisch ernähren, o. Ä. ihre Autos und Häuser umrüsten sollten (Sachdeva, Iliev und Medin 2009). In diesem Fall ist *S* möglicherweise aus anderen Gründen irrational, zum Beispiel weil er in seinen Schlussfolgerungen, die ihn zu diesen merkwürdigen Überzeugungen führen, Gebote der Rationalität wie *Befolge Modus Ponens* verletzt. Aber selbst wenn *S*' Überzeugungen nicht irrational sind, sie erscheinen in jedem Fall moralisch verwerflich. Wie dieses etwas längere Beispiel veranschaulichen

²Broome (2013) diskutiert, ob es problematisch sei, dass wir manche Gebote der Rationalität nicht brechen können. Er verneint.

soll, kann *Befolge All-Beseitigung*, auf normative Überzeugungen angewandt, also die Irrationalität oder Unmoral eines Akteurs aufdecken; als Gebot der Rationalität scheint sie allerdings auch hier plausibel.

Kehren wir nun zur zweiten Implikation für Philosophierende zurück. *Befolge All-Beseitigung* besagt in diesem Fall, dass eine Philosophierende S – wenn sie glaubt, dass alle Akteure F tun sollten, und wenn S etwas daran gelegen ist, ob eine bestimmte Person c , die S für eine Akteurin hält, auch F tut – dass S glaubt, dass c F tun sollte. Verkürzt formuliert ist die Philosophierende rational verpflichtet zu glauben, dass ihre normative Überzeugung auch für einzelne Individuen gilt. Wenn also beispielsweise der Philosoph Peter Singer aus utilitaristischen Gründen der normativen Überzeugung ist, dass alle Akteure zehn Prozent ihres Einkommens spenden sollten und wenn ihm etwas daran gelegen ist, dass eine bestimmte Person c dies auch tut, so sollte er glauben, dass c zehn Prozent ihres Einkommens spenden sollte.

Natürlich gilt *Befolge All-Beseitigung* auch für den Spezialfall wenn $S=c$. Das heißt, wir sind als Akteure und Philosophierende unter Umständen rational verpflichtet, unsere normativen Überzeugungen auch auf uns selbst anzuwenden. Peter Singer ist zum Beispiel rational zu der Überzeugung verpflichtet, dass er zehn Prozent seines Einkommens spenden soll.

Wie oben gilt auch *Enkrasia* hier analog: ein Philosophierender S ist, wenn er glaubt, er solle F tun und es liege teilweise an ihm, ob er dies tut, verpflichtet zu beabsichtigen, F zu tun. Peter Singer, wenn er glaubt, er solle zehn Prozent seines Einkommens spenden und es liege teilweise an ihm, ob er dies tue, ist rational verpflichtet zu beabsichtigen, diesen Anteil zu spenden.

Wir können also zusammenfassend schlussfolgern: Ein Philosophierender S ist rational verpflichtet, wenn er glaubt, dass alle Akteure F tun sollten und dass es teilweise an ihm liegt, ob sie dies tun, und wenn S etwas daran gelegen ist, ob er selbst F tut, zu beabsichtigen, dass er F tut. Etwas plakativer ausgedrückt müssen Philosophierende sich also den Geboten, die sie predigen, auch selbst unterwerfen.

4 Einwand und Erwiderung

Gegen mein Argument könnte man einwenden, dass es ein sogenanntes „entlarvendes Argument“ sei und dass entlarvende Argumente unplausibel seien. Ich werde diesen Einwand im vorliegenden Abschnitt diskutieren und entkräften.

Besonders in der Moralpsychologie haben sich Philosophierende vehement gegen vorgebliche normative Implikationen empirischer Befunde gewehrt (Kamm 2009; Berker 2009; Rini 2016; Heinzelmann 2018). Solche vermeintlichen Folgerungen werden häufig durch sogenannte genealogische oder entlarvende Argumente gezogen („debunking arguments“, siehe z. B. Street 2006; Greene 2007; Nietzsche *GM*). Diese beruhen auf einer empirisch begründeten Aussage über die evolutionären oder psychologischen Mechanismen, die ein moralisches Urteil, eine Handlung oder eine Intuition maßgeblich bestimmen. Beispielsweise kann die physische Nähe eines Bettlers das menschliche Einfühlungsvermögen ansprechen und so zu dem moralischen Urteil führen, dass eine ethische Pflicht

besteht, *dieser* Person zu helfen, allerdings nicht den zahllosen Hungernden in fernen Entwicklungsländern (P. Singer 2005). Weil derartige Mechanismen ethisch irrelevante Faktoren berücksichtigen – wie etwa die räumliche Distanz zwischen Personen – sind die Urteile, die auf ihnen beruhen, ethisch fragwürdig, so das Argument. Das Urteil, dem Bettler vor meiner Haustür sei ich zur Hilfe verpflichtet, den Hungernden in Haiti oder Bangladesch aber nicht, ist demnach moralisch zweifelhaft.

Entlarvende Argumente scheinen also auf den ersten Blick einen Sein-Sollen-Schluss zu versuchen. Von einer Tatsachenbehauptung über das Zustandekommen einer normativen Überzeugung gelangen sie zu einer normativen Konklusion über den Gehalt dieser Überzeugung. Ohne an dieser Stelle zu einer Bewertung entlarvender Argumente anzusetzen, möchte ich im Folgenden klarstellen, dass das im vorliegenden Kapitel entwickelte Argument sich fundamental von den entlarvenden unterscheidet. Man könnte nämlich mein Argument leicht umstrukturieren und einwenden, dass es ebenfalls in die Kategorie entlarvender Argumente fällt. Dann wäre es von den oben genannten Kritikern derselben ebenfalls angreifbar.

Dieser Einwand ist der folgende. Mein Argument besagt, dass ein Akteur rational verpflichtet ist, empirische Evidenz für eine normative Überzeugung hinsichtlich einer Handlung zu haben. Umgekehrt wäre also eine solche normative Überzeugung fragwürdig, wenn dem Akteur empirische Evidenz für sie fehlt. Ganz ähnlich verhält es sich bei klassischen Fällen von Entlarvung: eine moralische Überzeugung wird durch empirische Evidenz, beispielsweise hinsichtlich ihres psychologischen Entstehungsmechanismus, infrage gestellt. In meinem wie dem entlarvenden Argument wird also eine normative Überzeugung auf Basis empirischer Befunde angegriffen.

Um diesen Einwand an einem Beispiel zu illustrieren, stellen wir uns wieder eine Akteurin *S* vor mit der normativen Überzeugung, sie müsse dem Bettler vor ihrer Haustür helfen, aber nicht für Hungernde in Entwicklungsländern spenden. Rationalität verlangt, dass *S* empirische Evidenz für ihre Überzeugung hat. Beispielsweise könnte *S* Evidenz dafür haben, dass es an ihr liegt, ob sie dem Bettler hilft, aber nicht, ob sie den Hungernden hilft (etwa, weil ihre Spende durch fremde Hände geht). Fehlt der Akteurin jegliche empirische Evidenz, so ist sie nicht rational in ihrer Überzeugung. Das entlarvende Argument kommt zu einem ähnlichen Ergebnis: Ist die Überzeugung der Akteurin empirisch nachweislich bestimmt durch die räumliche Distanz zwischen ihr und dem Bettler beziehungsweise den Hungernden – ein *prima facie* ethisch irrelevanter Aspekt – so ist diese, wenn nicht irrational, doch wenigstens moralisch fragwürdig.

Aber bei genauerem Hinsehen zeigt sich, dass diese Ähnlichkeit nur oberflächlich ist. Zunächst einmal können wir einige Unterschiede außer Acht lassen, die dem Diskussionskontext oder der Formulierung geschuldet sind. Beispielsweise betrifft die Schlussfolgerung meines Arguments die Rationalität der Akteurin, die der entlarvenden Argumente in der Moralpsychologie die ethische Plausibilität der Überzeugung. Ebenso unterscheidet sich die empirische Evidenz in den zwei Argumenten: in meinem betrifft sie beispielsweise die Machbarkeit einer Spende, im entlarvenden Argument die Prozesse der Urteilsbildung. Diese und weitere Unterschiede ließen sich mit entsprechenden Umformulierungen vermutlich ausräumen lassen. Doch es gibt weitere, fundamentalere Differenzen.

Erstens hängt die Plausibilität eines entlarvenden Arguments entscheidend von der Qualität der empirischen Evidenz ab. Gibt es beispielsweise zahllose empirische Studien darüber, dass menschliches Einfühlungsvermögen entscheidend von räumlicher Nähe abhängt, die voneinander unabhängig zum gleichen Ergebnis kommen, so ist das oben genannte entlarvende Argument weit plausibler, als wenn die vermeintliche empirische Evidenz nur in persönlichen Anekdoten besteht. Dem gegenüber hängt die Plausibilität einer normativen Überzeugung in aller Regel nicht entscheidend von der empirischen Evidenz ab, sondern von anderen Gründen, die der Akteur anführen kann. Zwar ist die empirische Evidenz *notwendig* für die Rationalität des Akteurs. Wer keinerlei Evidenz dafür hat, dass etwa eine Norm realistisch erfüllt werden kann, der ist nicht rational in seiner Überzeugung, diese Norm solle erfüllt werden. Doch zwei normative Überzeugungen, für die ein Akteur empirische Evidenz hat, können sich in ihrer Plausibilität stark unterscheiden – und dieser Unterschied kann völlig unabhängig sein von jeglicher empirischen Evidenz. Hat der Akteur beispielsweise gute Gründe anzunehmen, dass eine Norm erfüllt werden muss, etwa weil dies essentiell für das Wohlergehen zahlloser Menschen ist, so ist die Überzeugung glaubwürdiger, als wenn die Norm nur gesellschaftliche Konventionen ausdrückt, die für das menschliche Wohlergehen nicht relevant sind.

Zweitens liegt eine der größten Stärken von entlarvenden Argumenten darin, dass sie sich nicht direkt mit dem Inhalt der Überzeugung auseinandersetzen. Bei meinem Argument ist dies nicht der Fall. Die Entlarvung betrifft nämlich ausschließlich Entstehungsprozesse der Überzeugung. Diese gerät nicht in die Kritik, weil der entlarvende Gegner sich mit ihr selbst oder den für sie vom Akteur angeführten Gründen auseinandersetzt, sondern weil er nachweist, dass schon allein die Entstehungsgeschichte der Überzeugung sie untergräbt. Beispielsweise könnte *S* behaupten, dem Bettler sei zu helfen, weil ihm die Hilfe unmittelbar zugute käme, den Hungernden aber nicht, weil eine Spende womöglich auf dem Weg zu ihnen veruntreut würde. Der entlarvende Gegner braucht sich mit dieser Behauptung gar nicht auseinanderzusetzen. Für seine Kritik genügt der Hinweis darauf, dass der Bettler *S* räumlich näher ist als die Hungernden, und die empirisch stichhaltigen Belege dafür, dass empathiebasierte Urteile entscheidend von räumlicher Distanz bestimmt werden. Ob *S* selbst Einsicht in den psychologischen Mechanismus ihrer Urteile besitzt oder nicht, ist irrelevant. Doch eine Kritik auf Basis meines Arguments müsste sich direkt mit dem Inhalt von *S*' Überzeugung und der empirischen Evidenz für diese auseinandersetzen: Sie müsste zeigen, dass die angeführten Gründe keine valide Evidenz darstellen, etwa weil alle verfügbaren Indizien für eine verlässliche Weiterleitung der Spenden sprächen.

Zusammengefasst ist mein Argument also wesentlich von den entlarvenden Argumenten verschieden. Damit trifft Kritik an entlarvenden Argumenten mein Argument nicht gleichermaßen, sondern müsste an meinen Fall angepasst werden. Ob und inwiefern dies möglich ist, könnten zukünftige Debatten zeigen.

5 Konklusion

Aus Aussagen darüber, was der Fall ist, lassen sich Aussagen darüber, was der Fall sein soll, nicht ableiten. Dies bedeutet auch, dass wir von unseren Überzeugungen über Tatsachen nicht auf Überzeugungen darüber, was wir tun sollen, schließen dürfen. Aber umgekehrt sind wir rational verpflichtet für unsere Überzeugungen darüber, was wir tun sollen, Evidenz in Form von Überzeugungen über Tatsachen zu haben. Dies habe ich versucht zu zeigen.

Für uns als Philosophierende folgt daraus im Besonderen, dass wir einerseits unseren normativen Überzeugungen auch praktische mentale Zustände folgen lassen müssen in Form von Absichten, unseren normativen Überzeugungen entsprechend zu handeln. Andererseits können wir Philosophie nicht rein aus dem Lehnstuhl heraus betreiben; wir müssen empirisch relevanten Befunden zumindest Beachtung schenken.³

Literatur

- Audi, Robert (1994). „Dispositional beliefs and dispositions to believe“. In: *Noûs* 28.4, S. 419–34.
- Berker, Selim (2009). „The normative insignificance of neuroscience“. In: *Philosophy and Public Affairs* 37.4, S. 293–329.
- Broome, John (2013). *Rationality through reasoning*. Oxford: Blackwell.
- Conee, Earl und Richard Feldman (2004). *Evidentialism: essays in epistemology*. Oxford University Press.
- Feldman, Richard und Earl Conee (1985). „Evidentialism“. In: *Philosophical Studies* 48.1, S. 15–34.
- Fine, Kit (2018). „Truthmaking and the is–ought gap“. In: *Synthese*, S. 1–28.
- Fink, Julian (2013). „Editorial“. In: *Organon F* 20.4, S. 422–4.
- Greene, Joshua (2007). „The secret joke of Kant’s soul“. In: *Moral Psychology, Vol. 3*. Hrsg. von Walter Sinnott-Armstrong. Cambridge (MA): MIT Press, S. 35–79. URL: <http://www.wjh.harvard.edu/~jgreene/GreeneWJH/Greene-KantSoul.pdf>.
- Griffin, James (2010). *‘Ought’ implies ‘can’*. The Lindley Lecture. University of Kansas.
- Harman, Gilbert (1986). *Change in view*. Cambridge (MA): MIT Press.
- Heinzelmann, Nora (2018). „Deontology defended“. In: *Synthese* 195.12, S. 5197–216.
- Hume, David (2000). *A treatise of human nature*. Hrsg. von David Norton und Mary Norton. Oxford: Oxford University Press.
- Kamm, Frances (2009). „Neuroscience and moral reasoning: a note on recent research“. In: *Philosophy and Public Affairs* 37.4, S. 330–45.
- Kiesewetter, Benjamin (2017). *The normativity of rationality*. Oxford: Oxford University Press.

³Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag für die Konferenz „Sein und Sollen“, die im September 2018 an der Ludwig-Maximilians-Universität München stattfand. Ich danke allen Teilnehmenden und insbesondere den Organisatoren Georgios Karageorgoudis und Jörg Noller für hilfreiche Kommentare und Diskussionen.

- Korsgaard, Christine (1996). *The sources of normativity*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Lasonen-Aarnio, Maria (2018). „Enkrasia or evidentialism? Learning to love mismatch“. In: *Philosophical Studies*, S. 1–36.
- Lewis, David (1979). „Attitudes de dicto and de se“. In: *The Philosophical Review* 88.4, S. 513–43.
- Moore, G. E. (1903). *Principia ethica*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Nietzsche, Friedrich (1980 [1870–]). *Sämtliche Werke: Kritische Studienausgabe*. Hrsg. von Giorgio Colli und Massimo Montinari. Berlin: De Gruyter.
- Restall, Greg und Gillian Russell (2010). „Barriers to implication“. In: *Hume and ‘is’ and ‘ought’: new essays*. Hrsg. von Charles Pigden. New York: Palgrave Macmillan.
- Rini, Regina (2016). „Debunking debunking“. In: *Philosophical Studies* 173, S. 675–97.
- Rolfes, Eugen (1911). *Aristoteles’ Nikomachische Ethik*. Leipzig: Meiner.
- Sachdeva, Sonya, Rumen Iliev und Douglas Medin (2009). „Sinning saints and saintly sinners: the paradox of moral self-regulation“. In: *Psychological Science* 20.4, S. 523–528.
- Singer, Daniel (2015). „Mind the is-ought gap“. In: *Journal of Philosophy* 112.4, S. 193–210.
- Singer, Peter (2005). „Ethics and intuitions“. In: *The Journal of Ethics* 9, S. 331–52.
- Street, Sharon (2006). „A Darwinian dilemma for realist theories of value“. In: *Philosophical Studies* 127.1, S. 109–66.